

Zwischen Herrn/Frau Apotheker/in
Leiter/in der -Apotheke
..... Straße
..... PLZ Ort
(nachstehend Apothekenleiter/in* genannt)

und

Herrn/Frau
..... Straße
..... PLZ Ort
(nachstehend Mitarbeiter/in* genannt)

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

1. Der/Die Mitarbeiter/in wird mit Wirkung vom
als
in der -Apotheke
beschäftigt.

2. Eine ordentliche Kündigung vor Aufnahme der Beschäftigung ist ausgeschlossen. Die ersten
..... Monate** gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von
zwei Wochen gekündigt werden. Danach beträgt die Kündigungsfrist sechs Wochen zum Schluß eines
Kalendervierteljahres.

3. Der/Die Mitarbeiter/in hat seine/ihre Arbeitsleistungen entsprechend dem Arbeitsanfall in der
Apotheke zu erbringen. Die wöchentliche/monatliche* Dauer der Arbeitszeit beträgt Stunden.

Zur Mehrarbeit ist der/die Mitarbeiter/in nur im Falle eines dringenden betrieblichen
Erfordernisses verpflichtet, sofern ihm/ihr dies im Einzelfall zumutbar ist.

4. Im Rahmen des unter Ziffer 3. festgelegten Arbeitsumfangs wird die Lage der Arbeitszeit nach den
betrieblichen Notwendigkeiten durch den Apothekenleiter festgelegt.

Der/Die Mitarbeiter/in ist zur Arbeitsleistung nur verpflichtet, wenn ihm/ihr die Lage seiner/ihrer Arbeitszeit
mindestens vier Werktage im voraus mitgeteilt wird. Der/Die Mitarbeiter/in ist seinerseits/ihrerseits berechtigt, im
Falle persönlicher Verhinderungen durch vertret-

bare Anlässe wie etwa die Aufnahme der Tätigkeit ganz oder zum
Teil abzulehnen.

5. Die tägliche Dauer der Arbeitszeit beträgt mindestens und höchstens aufeinanderfolgende
Stunden.

oder*

Eine Mindestbeschäftigung von drei aufeinanderfolgenden Stunden pro Tag der Arbeitsleistung wird dem/der Mitarbeiter/in zugesagt. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf gleichmäßige Verteilung der vereinbarten Wochenarbeitszeit besteht nicht.

6. Für die nach Ziffer 3. vereinbarte Arbeitszeit erhält der/die Mitarbeiter/in eine monatliche Vergütung von DM brutto.

Darüber hinausgehende Arbeitszeiten werden bis zu Stunden wöchentlich mit dem normalen Arbeitsentgelt (1/ des monatlichen Bruttogehalts) ohne Zuschläge vergütet. Übersteigt die wöchentliche Gesamtarbeitszeit des/der Mitarbeiters/in die tarifliche/betriebsübliche* Wochenarbeitszeit von Stunden, so erhält der/die Mitarbeiter/in neben dem normalen Arbeitsentgelt einen Mehrarbeitszuschlag von DM pro Stunde.

7. Der/Die Mitarbeiter/in erhält im Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub nach Maßgabe des § 11 Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) in der jeweils gültigen Fassung. Übt der /die Mitarbeiter/in mehrere Teilzeitarbeitsverhältnisse aus, nimmt der Arbeitgeber – soweit dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen – bei der Festlegung des Urlaubszeitpunktes in der Weise darauf Rücksicht, daß der/die Mitarbeiterin eine zusammenhängende Zeit in allen Arbeitsverhältnissen aussetzen kann.

8. Der/Die Mitarbeiter/in ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer dem/der Apothekenleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in unverzüglich, gegebenenfalls telefonisch, anzuzeigen. Die Gründe der Verhinderung sind auf Verlangen des/der Apothekenleiters/in oder dessen/deren Stellvertreters/in mitzuteilen.

Im Falle der Erkrankung ist der/die Mitarbeiter/in verpflichtet, spätestens am 4. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der/Die Apothekenleiter/in ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

9. Der/Die Mitarbeiter/in ist verpflichtet, über alle betrieblichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen gegenüber jedermann zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

10. Besondere Vereinbarungen:

11. Für das Arbeitsverhältnis gilt ergänzend der Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) in seiner jeweils gültigen Fassung.**

12. Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages bedürfen, soweit sie nicht tariflich bedingt sind, der Schriftform.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Regelungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.

....., den

....., den

.....
Mitarbeiter/in

.....
Apothekenleiter/in

Autor: Rechtsanwalt Günter Kern